



Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V. (Hrsg.)

Huber/May

Die Betriebsrente

Textsammlung 2026

23. Auflage



C.F. Müller

Die Betriebsrente

Textsammlung 2026

Herausgegeben von der aba Arbeitsgemeinschaft für
betriebliche Altersversorgung e.V., Berlin

Bearbeitet von

Rechtsanwältin Dr. Brigitte Huber, LL.M., Fachanwältin für
Arbeitsrecht

und

Rechtsanwältin Dr. Judith May

und

Sabine Drochner (bis zur 20. Auflage)

sowie

Rechtsanwältin Dr. Birgit Uebelhack (bis zur 16. Auflage)

23., neu bearbeitete Auflage



C.F. Müller

Bibliografische Informationen der Deutschen
Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese
Publikation in der
Deutschen Nationalbiografie; detaillierte bibliografische
Daten sind im Internet
über <https://portal.dnb.de> abrufbar.

ISBN 978-3-8114-6791-4

E-Mail: kundenservice@cfmueller.de

Telefon: +49 6221 1859 599

Telefax: +49 6221 1859 598

www.cfmueeller.de

www.cfmueeller-campus.de

© 2026 C.F. Müller GmbH, Waldhofer Str. 100, 69123
Heidelberg

Dieses Werk, einschließlich aller seiner Teile, ist
urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der
engen Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne
Zustimmung des Verlages unzulässig und strafbar. Dies gilt
insbesondere für Vervielfältigungen, Übersetzungen,
Mikroverfilmungen und die Einspeicherung und Verarbeitung
in elektronischen Systemen.

Satz: WMTP Wendt-Media Text-Processing GmbH, Birkenau

Druck: CPI Clausen & Bosse, Leck

Inhaltsübersicht

Impressum

Vorwort zur 23. Auflage

I. Arbeits- und Sozialrecht

II. Steuerrecht

III. Bürgerliches Recht und Zivilprozess

IV. Handelsrecht

V. Finanzaufsicht

VI. Europa-Recht

VII. Zahlen zur betrieblichen Altersversorgung

Inhaltsverzeichnis

Impressum

Vorwort zur 23. Auflage

I. Arbeits- und Sozialrecht

1. Gesetz zur Verbesserung der betrieblichen
Altersversorgung (Betriebsrentengesetz — BetrAVG)

Erster Teil Arbeitsrechtliche Vorschriften

Erster Abschnitt Durchführung der betrieblichen
Altersversorgung

§ 1 Zusage des Arbeitgebers auf betriebliche
Altersvorsorge

§ 1a Anspruch auf betriebliche Altersversorgung
durch Entgeltumwandlung

§ 1b Unverfallbarkeit und Durchführung der
betrieblichen Altersversorgung

§ 2 Höhe der unverfallbaren Anwartschaft

§ 2a Berechnung und Wahrung des Teilanspruchs

§ 3 Abfindung

§ 4 Übertragung

§ 4a Auskunftspflichten

Zweiter Abschnitt Auszahlungsverbot

§ 5 Auszahlung und Anrechnung

Dritter Abschnitt Altersgrenze

§ 6 Vorzeitige Altersleistung1Ab 1.1.2027: § 6
Vorzeitige AltersleistungEinem Arbeitnehmer, der
die Altersrente aus der gesetzlichen
Rentenversicherung in Anspruch nimmt, sind auf
sein Verlangen nach Erfüllung der Wartezeit und
sonstiger Leistungsvoraussetzungen Leistungen
der betrieblichen Altersversorgung zu gewähren.

Vierter Abschnitt Insolvenzversicherung

§ 7 Umfang des Versicherungsschutzes

§ 8 Übertragung der Leistungspflicht

§ 8a Abfindung durch den Träger der
Insolvenzversicherung

§ 9 Mitteilungspflicht; Forderungs- und
Vermögensübergang

§ 10 Beitragspflicht und Beitragsbemessung;
Beitragsbescheid

§ 10a Säumniszuschläge; Zinsen; Verjährung

§ 11 Melde-, Auskunfts- und Mitteilungspflichten

§ 12 Ordnungswidrigkeiten

§ 13

§ 14 Träger der Insolvenzversicherung

§ 15 Verschwiegenheitspflicht

Fünfter Abschnitt Anpassung

§ 16 Anpassungsprüfungspflicht

Sechster Abschnitt Geltungsbereich

§ 17 Persönlicher Geltungsbereich

§ 18 Sonderregelungen für den öffentlichen Dienst

§ 18a Verjährung

Siebter Abschnitt Betriebliche Altersversorgung und
Tarifvertrag

Unterabschnitt 1 Tariföffnung; Optionssysteme

§ 19 Allgemeine Tariföffnungsklausel

§ 20 Tarifvertrag und Entgeltumwandlung;
Optionssysteme

Unterabschnitt 2 Tarifvertrag und reine
Beitragszusage

§ 21 Tarifvertragsparteien; Sozialpartnermodell

§ 22 Arbeitnehmer und Versorgungseinrichtung

§ 23 Zusatzbeiträge des Arbeitgebers

§ 24 Teilnahme Dritter an
Sozialpartnermodellen

§ 25 Verordnungsermächtigung

Zweiter Teil Übergangs- und Schlussvorschriften

§ 26

§ 26a Übergangsvorschrift zu § 1a Absatz 1a

§ 27

§ 28

§ 29

§ 30

§ 30a Evaluierung

§ 30b

§ 30c

§ 30d Übergangsregelung zu § 18

§ 30e

§ 30f

§ 30g

§ 30h

§ 30i

§ 30j Übergangsregelung zu § 20 Absatz 2

§ 31

§ 32

2. Grundgesetz für die Bundesrepublik Deutschland (GG)

I. Die Grundrechte

Art. 3

3. Allgemeines Gleichbehandlungsgesetz (AGG)

Abschnitt 1 Allgemeiner Teil

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Begriffsbestimmungen

§ 4 Unterschiedliche Behandlung wegen mehrerer Gründe

§ 5 Positive Maßnahmen

Abschnitt 2 Schutz der Beschäftigten vor Benachteiligung

Unterabschnitt 1 Verbot der Benachteiligung

§ 6 Persönlicher Anwendungsbereich

§ 7 Benachteiligungsverbot

§ 10 Zulässige unterschiedliche Behandlung wegen des Alters

Unterabschnitt 2 Organisationspflichten des Arbeitgebers

§ 12 Maßnahmen und Pflichten des Arbeitgebers

Unterabschnitt 3 Rechte der Beschäftigten

§ 15 Entschädigung und Schadensersatz

Unterabschnitt 4 Ergänzende Vorschriften

§ 17 Soziale Verantwortung der Beteiligten

Abschnitt 3 Schutz vor Benachteiligung im Zivilrechtsverkehr

§ 19 Zivilrechtliches Benachteiligungsverbot

§ 20 Zulässige unterschiedliche Behandlung

Abschnitt 7 Schlussvorschriften

§ 31 Unabdingbarkeit

§ 32 Schlussbestimmung

§ 33 Übergangsbestimmungen

4. Tarifvertragsgesetz (TVG)

§ 2 Tarifvertragsparteien

§ 3 Tarifgebundenheit

§ 4 Wirkung der Rechtsnormen

§ 4a Tarifkollision

§ 5 Allgemeinverbindlichkeit

§ 8 Bekanntgabe des Tarifvertrags

§ 9 Feststellung der Rechtswirksamkeit

§ 10 Tarifvertrag und Tarifordnungen

5. Betriebsverfassungsgesetz

Erster Teil Allgemeine Vorschriften

§ 1 Errichtung von Betriebsräten

§ 5 Arbeitnehmer

Fünfter Abschnitt Gesamtbetriebsrat

§ 47 Voraussetzungen der Errichtung,
Mitgliederzahl, Stimmengewicht

§ 50 Zuständigkeit

Sechster Abschnitt Konzernbetriebsrat

§ 54 Errichtung des Konzernbetriebsrats

§ 58 Zuständigkeit

Vierter Teil Mitwirkung und Mitbestimmung der
Arbeitnehmer

Erster Abschnitt Allgemeines

§ 75 Grundsätze für die Behandlung der
Betriebsangehörigen

§ 76 Einigungsstelle

§ 77 Durchführung gemeinsamer Beschlüsse,
Betriebsvereinbarungen

Dritter Abschnitt Soziale Angelegenheiten

§ 87 Mitbestimmungsrechte

§ 88 Freiwillige Betriebsvereinbarungen

6. Gesetz zur Förderung der Entgelttransparenz zwischen Frauen und Männern (Entgelttransparenzgesetz — EntgTranspG)

Abschnitt 1 Allgemeine Bestimmungen

§ 1 Ziel des Gesetzes

§ 2 Anwendungsbereich

§ 3 Verbot der unmittelbaren und mittelbaren Entgeltbenachteiligung wegen des Geschlechts

§ 4 Feststellung von gleicher oder gleichwertiger Arbeit, benachteiligungsfreie Entgeltsysteme

§ 5 Allgemeine Begriffsbestimmungen

§ 6 Aufgaben von Arbeitgebern, Tarifvertragsparteien und betrieblichen Interessenvertretungen

§ 7 Entgeltgleichheitsgebot

§ 8 Unwirksamkeit von Vereinbarungen

§ 9 Maßregelungsverbot

Abschnitt 2 Individuelle Verfahren zur Überprüfung von Entgeltgleichheit

§ 10 Individueller Auskunftsanspruch

§ 11 Angabe zu Vergleichstätigkeit und Vergleichsentgelt

§ 12 Reichweite

§ 13 Aufgaben und Rechte des Betriebsrates

§ 14 Verfahren bei tarifgebundenen und
tarifanwendenden Arbeitgebern

§ 15 Verfahren bei nicht tarifgebundenen und nicht
tarifanwendenden Arbeitgebern

§ 16 Öffentlicher Dienst

Abschnitt 3 Betriebliche Verfahren zur Überprüfung und
Herstellung von Entgeltgleichheit

§ 17 Betriebliche Prüfverfahren

§ 18 Durchführung betrieblicher Prüfverfahren

§ 19 Beseitigung von Entgeltbenachteiligungen

§ 20 Mitwirkung und Information

Abschnitt 4 Berichtspflichten für Arbeitgeber

§ 21 Bericht zur Gleichstellung und Entgeltgleichheit

§ 22 Berichtszeitraum und Veröffentlichung

Abschnitt 5 Evaluation, Aufgabe der
Gleichstellungsbeauftragten, Übergangsbestimmungen

§ 23 Evaluation und Berichterstattung

§ 24 Aufgabe der Gleichstellungsbeauftragten

§ 25 Übergangsbestimmungen

7. Gesetz über Sprecherausschüsse der leitenden
Angestellten (Sprecherausschussgesetz —
SprAuG)¹ Dieses Gesetz wurde verkündet als Artikel 2 des
Gesetzes zur Änderung des Betriebsverfassungsgesetzes,
über Sprecherausschüsse der leitenden Angestellten und
zur Sicherung der Montan-Mitbestimmung vom
20.12.1988 (BGBl. I S. 2312) und ist am 1.1.1989 in Kraft
getreten.

Dritter Teil Mitwirkung der leitenden Angestellten

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 28 Richtlinien und Vereinbarungen

8. Gesetz über den Nachweis der für ein Arbeitsverhältnis geltenden wesentlichen Bedingungen (Nachweisgesetz — NachwG)¹ Dieses Gesetz wurde verkündet als Art. 1 des Gesetzes zur Anpassung arbeitsrechtlicher Bestimmungen an das EG-Recht und ist am 28.7.1995 in Kraft getreten.

§ 1 Anwendungsbereich

§ 2 Nachweispflicht

§ 3 Änderung der Angaben

§ 4 Bußgeldvorschriften

§ 5 Übergangsvorschrift

§ 6 Unabdingbarkeit

9. Gesetz über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge (Teilzeit- und Befristungsgesetz — TzBfG)¹ Dieses Gesetz dient der Umsetzung der Richtlinie 97/81/EG des Rates vom 15.12.1997 zu der von UNICE, CEEP und EGB geschlossenen Rahmenvereinbarung über Teilzeitarbeit (ABl. EG 1998 Nr. L 14 S. 9) und der Richtlinie 1999/70/EG des Rates vom 28.6.1999 zu der EGB-UNICE-CEEP-Rahmenvereinbarung über befristete Arbeitsverträge (ABl. EG 1999 Nr. L 175 S. 43).² Dieses Gesetz wurde verkündet als Art. 1 des Gesetzes über Teilzeitarbeit und befristete Arbeitsverträge und zur Änderung und Aufhebung arbeitsrechtlicher Bestimmungen und ist am 1.1.2001 in Kraft getreten.

Erster Abschnitt Allgemeine Vorschriften

§ 2 Begriff des teilzeitbeschäftigten Arbeitnehmers

§ 3 Begriff des befristet beschäftigten Arbeitnehmers

§ 4 Verbot der Diskriminierung

10. Viertes Buch Sozialgesetzbuch — Gemeinsame Vorschriften für die Sozialversicherung — (SGB IV)

Erster Abschnitt Grundsätze und Begriffsbestimmungen

§ 8 Geringfügige Beschäftigung und geringfügige selbständige Tätigkeit; Geringfügigkeitsgrenze

Dritter Titel Arbeitsentgelt und sonstiges Einkommen

§ 14 Arbeitsentgelt

§ 15 Arbeitseinkommen

§ 17 Verordnungsermächtigung

§ 18 Bezugsgröße

Vierter Titel Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes

§ 18a Art des zu berücksichtigenden Einkommens

§ 18b Höhe des zu berücksichtigenden Einkommens

Elfter Abschnitt Übergangsvorschriften

§ 114 Einkommen beim Zusammentreffen mit Renten wegen Todes
1. Ab 1.1.2027: (7) Der für den Zeitraum vom 1. Januar 2027 bis zum 31. Dezember 2027 gewährte Zuschlag nach § 307d Absatz 1 Satz 4, Absatz 1a Satz 3, Absatz 1b, 1c und 5 Satz 2 des Sechsten Buches ist bei der Bestimmung der Höhe der nach § 18b Absatz 4 anzurechnenden

Rentenleistung bis zum 31. Dezember 2027
unberücksichtigt zu lassen.

11. Sozialgesetzbuch (SGB) — Fünftes Buch (V) —
Gesetzliche Krankenversicherung¹Das Gesetz ist Art. 1
des Gesetzes zur Strukturreform im Gesundheitswesen
(Gesundheits-Reformgesetz — GRG).

Sechstes Kapitel Organisation der Krankenkassen

Vierter Abschnitt Meldungen

§ 201 Meldepflichten bei Rentenantragstellung
und Rentenbezug

§ 202 Meldepflichten bei Versorgungsbezügen

§ 205 Meldepflichten bestimmter
Versicherungspflichtiger

§ 206 Auskunft- und Mitteilungspflichten der
Versicherten

Achtes Kapitel Finanzierung

Erster Abschnitt Beiträge

Erster Titel Aufbringung der Mittel

§ 223 Beitragspflicht, beitragspflichtige
Einnahmen, Beitragsbemessungsgrenze

Zweiter Titel Beitragspflichtige Einnahmen der
Mitglieder

§ 226 Beitragspflichtige Einnahmen
versicherungspflichtig Beschäftigter

§ 229 Versorgungsbezüge als
beitragspflichtige Einnahmen

§ 237 Beitragspflichtige Einnahmen
versicherungspflichtiger Rentner

12. Sozialgesetzbuch (SGB) — Sechstes Buch (VI) —
Gesetzliche Rentenversicherung

Zweites Kapitel Leistungen

Zweiter Abschnitt Renten

Zweiter Unterabschnitt

Anspruchsvoraussetzungen für einzelne Renten

Erster Titel Renten wegen Alters

§ 35 Regelaltersrente

§ 36 Altersrente für langjährig Versicherte

§ 37 Altersrente für schwerbehinderte
Menschen

§ 38 Altersrente für besonders langjährig
Versicherte

§ 39

§ 40 Altersrente für langjährig unter Tage
beschäftigte Bergleute

§ 41 Altersrente und Ende des
Arbeitsverhältnisses

§ 42 Vollrente und Teilrente

Zweiter Titel Renten wegen verminderter
Erwerbsfähigkeit

§ 43 Rente wegen Erwerbsminderung

Vierter Unterabschnitt Zusammentreffen von
Renten und von Einkommen

§ 96a Rente wegen verminderter
Erwerbsfähigkeit und Hinzuverdienst

§ 97 Einkommensanrechnung auf Renten
wegen Todes

§ 97a Einkommensanrechnung beim Zuschlag
an Entgeltpunkten für langjährige Versicherung

§ 98 Reihenfolge bei der Anwendung von
Berechnungsvorschriften

Viertes Kapitel Finanzierung

Zweiter Abschnitt Beiträge und Verfahren

Erster Unterabschnitt Beiträge

Siebter Titel Zahlung von Beiträgen in
besonderen Fällen

§ 187a Zahlung von Beiträgen bei vorzeitiger
Inanspruchnahme einer Rente wegen Alters

§ 187b Zahlung von Beiträgen bei
Abfindungen von Anwartschaften auf
betriebliche Altersversorgung oder von
Anrechten bei der
Versorgungsausgleichskasse

Fünftes Kapitel Sonderregelungen

Erster Abschnitt Ergänzungen für Sonderfälle

Vierter Unterabschnitt Anspruchsvoraussetzungen
für einzelne Renten

§ 235 Regelaltersrente

§ 236 Altersrente für langjährig Versicherte

§ 236a Altersrente für schwerbehinderte Menschen

§ 236b Altersrente für besonders langjährig Versicherte

13. Verordnung über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt (Sozialversicherungsentgeltverordnung — SvEV)¹ Diese Verordnung wurde verkündet als Artikel 1 der Verordnung zur Neuordnung der Regelungen über die sozialversicherungsrechtliche Beurteilung von Zuwendungen des Arbeitgebers als Arbeitsentgelt und ist am 1.1.2007 in Kraft getreten.

§ 1 Dem sozialversicherungspflichtigen Arbeitsentgelt nicht zuzurechnende Zuwendungen

14. Gesetz zur Entwicklung und Einführung einer Digitalen Rentenübersicht (Rentenübersichtsgesetz — RentÜG)

§ 1 Zweck

§ 2 Begriffsbestimmungen

§ 3 Zentrale Stelle für die Digitale Rentenübersicht

§ 4 Grundsätze der Digitalen Rentenübersicht

§ 5 Inhalte der Digitalen Rentenübersicht

§ 6 Entwicklung und erste Betriebsphase

§ 7 Anbindung der Vorsorgeeinrichtungen

§ 8 Gestaltung der Zentralen Stelle für die Digitale Rentenübersicht

§ 11 Verarbeitung der Identifikationsnummer

§ 12 Datenschutz

II. Steuerrecht

1. Einkommensteuergesetz (EStG)

II. Einkommen

2. Steuerfreie Einnahmen

§ 3

3. Gewinn

§ 4 Gewinnbegriff im Allgemeinen

§ 4b Direktversicherung

§ 4c Zuwendungen an Pensionskassen

§ 4d Zuwendungen an Unterstützungskassen

§ 4e Beiträge an Pensionsfonds

§ 4f Verpflichtungsübernahmen, Schuldbeitritte und Erfüllungsübernahmen

§ 5 Gewinn bei Kaufleuten und bei bestimmten anderen Gewerbetreibenden

§ 6 Bewertung

§ 6a Pensionsrückstellung

4. Überschuss der Einnahmen über die Werbungskosten

§ 9a Pauschbeträge für Werbungskosten

5. Sonderausgaben

§ 10

§ 10a Zusätzliche Altersvorsorge

7. Nicht abzugsfähige Ausgaben

§ 12

8. Die einzelnen Einkunftsarten

b) Gewerbebetrieb (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 2)

§ 15 Einkünfte aus Gewerbebetrieb

d) Nichtselbstständige Arbeit (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 4)

§ 19

e) Kapitalvermögen (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 5)

§ 20

g) Sonstige Einkünfte (§ 2 Absatz 1 Satz 1 Nummer 7)

§ 22 Arten der sonstigen Einkünfte

§ 22a Rentenbezugsmitteilungen an die zentrale Stelle¹Ab 1.1.2027 lautet Absatz 2:(2) ... 10Die Sätze 2 bis 9 gelten ab dem 1. Januar 2027 für die mitteilungspflichtige Stelle nach Absatz 1 mit der Maßgabe, dass diese ohne eine vorherige Aufforderung an den Versicherten oder den Kunden deren Identifikationsnummer zur Durchführung des Rentenübersichtsgesetzes bereits vor dem Leistungsbezug erheben kann; in diesen Fällen teilt das Bundeszentralamt für Steuern der mitteilungspflichtigen Stelle auf deren Anfrage die Identifikationsnummer des Versicherten oder des Kunden nur mit, wenn die von der anfragenden Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung

beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen. 11 Wird im Rahmen einer Registermodernisierung ein gesondertes Erhebungsverfahren für die Erhebung der Identifikationsnummer eingerichtet, ist abweichend von Satz 10 das neu eingerichtete Erhebungsverfahren zu nutzen. 12 Vor einer Anfrage nach Satz 2 kann die mitteilungspflichtige Stelle abweichend von Satz 1 und 2 ohne eine vorherige Aufforderung an den Leistungsempfänger dessen Identifikationsnummer beim Bundeszentralamt für Steuern anfordern; das Bundeszentralamt für Steuern teilt in diesem Fall die Identifikationsnummer nur mit, wenn die von der mitteilungspflichtigen Stelle übermittelten Daten mit den nach § 139b Absatz 3 der Abgabenordnung beim Bundeszentralamt für Steuern gespeicherten Daten im maschinellen Datenabgleich übereinstimmen.

h) Gemeinsame Vorschriften

§ 24a Altersentlastungsbetrag

IV. Tarif

§ 32 Kinder, Freibeträge für Kinder

§ 34 Außerordentliche Einkünfte

VI. Steuererhebung

2. Steuerabzug vom Arbeitslohn (Lohnsteuer)

§ 40 Pauschalierung der Lohnsteuer in besonderen Fällen

§ 40b a.F. Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen²Anm.
d. Verlages: § 40b in der bis zum 31.12.2004 gültigen Fassung.

§ 40b Pauschalierung der Lohnsteuer bei bestimmten Zukunftssicherungsleistungen

IX. Sonstige Vorschriften, Bußgeld-, Ermächtigungs- und Schlussvorschriften

§ 52 Anwendungsvorschriften

XI. Altersvorsorgezulage

§ 79 Zulageberechtigte

§ 80 Anbieter

§ 81 Zentrale Stelle

§ 81a Zuständige Stelle

§ 82 Altersvorsorgebeiträge

§ 83 Altersvorsorgezulage

§ 84 Grundzulage

§ 85 Kinderzulage

§ 86 Mindesteigenbeitrag

§ 87 Zusammentreffen mehrerer Verträge

§ 88 Entstehung des Anspruchs auf Zulage

§ 89 Antrag

§ 90 Verfahren

§ 91 Datenerhebung und Datenabgleich

§ 92 Bescheinigung

§ 92a Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung

§ 92b Verfahren bei Verwendung für eine selbst genutzte Wohnung

§ 93 Schädliche Verwendung

§ 94 Verfahren bei schädlicher Verwendung

§ 95 Sonderfälle der Rückzahlung

§ 96 Anwendung der Abgabenordnung, allgemeine Vorschriften

§ 97 Übertragbarkeit

§ 98 Rechtsweg

XII. Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung

§ 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung
3Ab 1.1.2027: § 100 Förderbetrag zur betrieblichen Altersversorgung
(1) 1Arbeitgeber im Sinne des § 38 Absatz 1 dürfen vom Gesamtbetrag der einzubehaltenden Lohnsteuer für jeden Arbeitnehmer mit einem ersten Dienstverhältnis einen Teilbetrag des Arbeitgeberbeitrags zur kapitalgedeckten betrieblichen Altersversorgung (Förderbetrag) entnehmen und bei der nächsten Lohnsteuer-Anmeldung gesondert absetzen.
2Übersteigt der insgesamt zu gewährende Förderbetrag den Betrag, der insgesamt an Lohnsteuer abzuführen ist, so wird der übersteigende Betrag dem Arbeitgeber auf Antrag von dem Finanzamt, an das die Lohnsteuer abzuführen ist, aus den Einnahmen der Lohnsteuer ersetzt.
(2) 1Der Förderbetrag beträgt im Kalenderjahr 30 Prozent des zusätzlichen Arbeitgeberbeitrags nach Absatz 3, höchstens 360 Euro.
2In Fällen, in denen der Arbeitgeber bereits im

Jahr 2016 einen zusätzlichen Arbeitgeberbeitrag an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung geleistet hat, ist der jeweilige Förderbetrag auf den Betrag beschränkt, den der Arbeitgeber darüber hinaus leistet.(3)
Voraussetzung für die Inanspruchnahme des Förderbetrags nach den Absätzen 1 und 2 ist, dass1.der Arbeitslohn des Arbeitnehmers im Lohnzahlungszeitraum, für den der Förderbetrag geltend gemacht wird, im Inland dem Lohnsteuerabzug unterliegt;2.der Arbeitgeber für den Arbeitnehmer zusätzlich zum ohnehin geschuldeten Arbeitslohn im Kalenderjahr mindestens einen Betrag in Höhe von 240 Euro an einen Pensionsfonds, eine Pensionskasse oder für eine Direktversicherung zahlt;3.im Zeitpunkt der Beitragsleistung der laufende Arbeitslohn (§ 39b Absatz 2 Satz 1 und 2), der pauschal besteuerte Arbeitslohn (§ 40a Absatz 1 und 3) oder das pauschal besteuerte Arbeitsentgelt (§ 40a Absatz 2 und 2a) bei einem monatlichen Lohnzahlungszeitraum nicht mehr beträgt als 3 Prozent der Beitragsbemessungsgrenze in der allgemeinen Rentenversicherung; diese Arbeitslohngrenze ist bei einem täglichen Lohnzahlungszeitraum mit 1/30, bei einem wöchentlichen Lohnzahlungszeitraum mit 7/30 und bei einem jährlichen Lohnzahlungszeitraum mit 12 zu vervielfältigen;4.eine Auszahlung der zugesagten Alters-, Invaliditäts- oder Hinterbliebenenversorgungsleistungen entsprechend § 82 Absatz 2 Satz 2 vorgesehen ist;5.sichergestellt ist, dass von den Beiträgen jeweils derselbe prozentuale Anteil zur Deckung der Vertriebskosten herangezogen wird; der Prozentsatz kann angepasst werden, wenn die

Kalkulationsgrundlagen geändert werden, darf die ursprüngliche Höhe aber nicht überschreiten.(4)

1Für die Inanspruchnahme des Förderbetrags sind die Verhältnisse im Zeitpunkt der Beitragsleistung maßgeblich; spätere Änderungen der Verhältnisse sind unbeachtlich. 2Abweichend davon sind die für den Arbeitnehmer nach Absatz 1 geltend gemachten Förderbeträge zurückzugewähren, wenn eine Anwartschaft auf Leistungen aus einer nach Absatz 1 geförderten betrieblichen Altersversorgung später verfällt und sich daraus eine Rückzahlung an den Arbeitgeber ergibt. 3Der Förderbetrag ist nur zurückzugewähren, soweit er auf den Rückzahlungsbetrag entfällt. 4Der Förderbetrag ist in der Lohnsteuer-Anmeldung für den Lohnzahlungszeitraum, in dem die Rückzahlung zufließt, der an das Betriebsstättenfinanzamt abzuführenden Lohnsteuer hinzuzurechnen.(5) Für den Förderbetrag gelten entsprechend:1.die §§ 41, 41a, 42e, 42f und 42g,2.die für Steuervergütungen geltenden Vorschriften der Abgabenordnung mit Ausnahme des § 163 der Abgabenordnung und3.die §§ 195 bis 203 der Abgabenordnung, die Strafvorschriften des § 370 Absatz 1 bis 4, der §§ 371, 375 Absatz 1 und des § 376, die Bußgeldvorschriften der §§ 378, 379 Absatz 1 und 4 und der §§ 383 und 384 der Abgabenordnung, die §§ 385 bis 408 für das Strafverfahren und die §§ 409 bis 412 der Abgabenordnung für das Bußgeldverfahren.(6) 1Der Arbeitgeberbeitrag im Sinne des Absatzes 3 Nummer 2 ist steuerfrei, soweit er im Kalenderjahr 1 200 Euro nicht übersteigt. 2Die Steuerfreistellung des § 3 Nummer 63 bleibt hiervon unberührt.

Anlage 1 (zu § 4d Absatz 1) Tabelle für die Errechnung
des Deckungskapitals für lebenslänglich laufende
Leistungen von Unterstützungskassen

2. Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur Anwendung des
Einkommensteuerrechts (Einkommensteuer-Richtlinien
2005 — EStR 2005)

Zu § 4 EStG

Zu § 4b EStG

Zu § 4c EStG

Zu § 4d EStG

Zu § 5 EStG

Zu § 6a EStG

Artikel 2 Anwendung der Einkommensteuer-Richtlinien
2005

3. Verordnung zur Durchführung der steuerlichen
Vorschriften des Einkommensteuergesetzes zur
Altersvorsorge und zum
Rentenbezugsmitteilungsverfahren sowie zum weiteren
Datenaustausch mit der zentralen Stelle (Altersvorsorge-
Durchführungsverordnung — AltvDV)

Abschnitt 2 Vorschriften zur Altersvorsorge nach § 10a
oder Abschnitt XI des Einkommensteuergesetzes

Unterabschnitt 1 Mitteilungs- und Anzeigepflichten

§ 6 Mitteilungspflichten des Arbeitgebers

§ 7 Besondere Mitteilungspflichten der
zuständigen Stelle

§ 8

...

Zweiter Teil Nichtdiskriminierung und Unionsbürgerschaft

...

Artikel 19 (ex-Artikel 13 EGV)

(1) Unbeschadet der sonstigen Bestimmungen der Verträge kann der Rat im Rahmen der durch die Verträge auf die Union übertragenen Zuständigkeiten gemäß einem besonderen Gesetzgebungsverfahren und nach Zustimmung des Europäischen Parlaments einstimmig geeignete Vorkehrungen treffen, um Diskriminierungen aus Gründen des Geschlechts, der Rasse, der ethnischen Herkunft, der Religion oder der Weltanschauung, einer Behinderung, des Alters oder der sexuellen Ausrichtung zu bekämpfen.

(2) Abweichend von Absatz 1 können das Europäische Parlament und der Rat gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren die Grundprinzipien für Fördermaßnahmen der Union unter Ausschluss jeglicher Harmonisierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften der Mitgliedstaaten zur Unterstützung der Maßnahmen festlegen, die die Mitgliedstaaten treffen, um zur Verwirklichung der in Absatz 1 genannten Ziele beizutragen.

...

Dritter Teil Die internen Politiken und Maßnahmen der Union

...

Titel X Sozialpolitik

...

Artikel 157 (ex-Artikel 141 EGV)

(1) Jeder Mitgliedstaat stellt die Anwendung des Grundsatzes des gleichen Entgelts für Männer und Frauen bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit sicher.

(2) Unter „Entgelt“ im Sinne dieses Artikels sind die üblichen Grund- oder Mindestlöhne und -gehälter sowie alle sonstigen Vergütungen zu verstehen, die der Arbeitgeber aufgrund des Dienstverhältnisses dem Arbeitnehmer unmittelbar oder mittelbar in bar oder in Sachleistungen zahlt.

Gleichheit des Arbeitsentgelts ohne Diskriminierung aufgrund des Geschlechts bedeutet,

a) dass das Entgelt für eine gleiche nach Akkord bezahlte Arbeit aufgrund der gleichen Maßeinheit festgesetzt wird,

b) dass für eine nach Zeit bezahlte Arbeit das Entgelt bei gleichem Arbeitsplatz gleich ist.

(3) Das Europäische Parlament und der Rat beschließen gemäß dem ordentlichen Gesetzgebungsverfahren und nach Anhörung des Wirtschafts- und Sozialausschusses Maßnahmen zur Gewährleistung der Anwendung des Grundsatzes der Chancengleichheit und der Gleichbehandlung von Männern und Frauen in Arbeits- und Beschäftigungsfragen, einschließlich des Grundsatzes des gleichen Entgelts bei gleicher oder gleichwertiger Arbeit.

(4) Im Hinblick auf die effektive Gewährleistung der vollen Gleichstellung von Männern und Frauen im Arbeitsleben hindert der Grundsatz der Gleichbehandlung die

Mitgliedstaaten nicht daran, zur Erleichterung der Berufstätigkeit des unterrepräsentierten Geschlechts oder zur Verhinderung bzw. zum Ausgleich von Benachteiligungen in der beruflichen Laufbahn spezifische Vergünstigungen beizubehalten oder zu beschließen.

VII. Zahlen zur betrieblichen Altersversorgung

Grenzbeträge/Obergrenzen im Jahr 2026 – Ein Überblick

	EURO
Lohnsteuer-Pauschalierung bei Direktversicherungen (§ 40b EStG)	
Höchstbetrag im Kalenderjahr je Arbeitnehmer	1.752
bei Durchschnittsberechnung möglich bis zu (je Arbeitnehmer)	2.148
Beitragsbemessungsgrenze allgemeine Rentenversicherung	
pro Jahr	101.400
4 % der BBG pro Jahr	4.056
pro Monat	8.450
4 % der BBG pro Monat	338
8 % der BBG pro Monat	676